

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 66 Nr. 15

309

31. März 2015

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ am Karfreitag, 3. April 2015</i>	309	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg</i>	310	
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung für den Kirchlichen Dienst an Gehörlosen</i>	310	
<i>Umbenennung von Pfarrämtern</i>	312	
<i>Wahlen zur Pfarrervertretung – Wahlergebnis</i>	313	
<i>Bestellung eines Orgelsachverständigen</i>	313	
		<i>Parochialänderungen</i> 315
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und der Evangelischen Kirchenbezirke Ditzingen und Marbach über die Bildung eines Kompetenzzentrums für die fachliche Begleitung Evang. Kinder- tageseinrichtungen in der Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg</i> 317
		<i>Dienstmeldungen</i> 319

Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ am Karfreitag, 3. April 2015

Erlass des Oberkirchenrats
vom 9. Februar 2015 AZ 52.13-6 Nr. V01

Nach dem Opferplan 2015 ist das Opfer am Karfreitag, 3. April 2015, für die Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“ bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Vor über 25 Jahren ist der eiserne Vorhang in Europa gefallen. In vielen Ländern Europas kam es zu einem demokratischen Wandel, die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Umgestaltung begann. Die Menschen waren voller Erwartung und Zuversicht.

Nicht für alle haben sich die Hoffnungen erfüllt. Bis heute gibt es in Mittel- und Osteuropa viele Menschen, an denen der Aufschwung vorbeigegangen ist. Sie haben bei der Umwandlung des Wirtschaftssystems ihren Arbeitsplatz verloren.

Viele Rentner können kaum ihre Strom- und Wasserrechnung zahlen. Insbesondere unter jungen Menschen wächst die Arbeitslosigkeit.

In Ländern wie der Slowakei, Tschechien, Rumänien oder Bulgarien leben hunderttausende Menschen, insbesondere Angehörige der Roma, ausgegrenzt und in extremer Armut.

Die Aktion Hoffnung für Osteuropa gibt uns – dank Ihrer Hilfe – die Möglichkeit, die Arbeit unserer lokalen Partner wie zum Beispiel AIDROM in Rumänien oder der Diakonie in Polen finanziell zu unterstützen.

Beide Organisationen informieren Frauen zu Themen wie Menschenhandel und Ausbeutung und unterstützen ihre Suche nach legalen und fairen Arbeitsmöglichkeiten.

„Jagt allezeit dem Guten nach untereinander und gegen jedermann.“

Das Wort aus dem 1. Brief des Paulus an die Thessalonicher (1. Thess 5,15) ist uns Vorbild bei der Gestaltung eines gerechten Europas. In diesem Sinne bitten wir Sie um Ihre Fürbitte, Ihr Engagement und Ihre Spende.

Dr. h. c. Frank O. July

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg

vom 16. Dezember 2014
AZ 12.64 Nr. 93.1-01-01 V04

Es wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg

In § 10 Absatz 3 der Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg vom 14. Februar 1989 (Abl. 53 S. 569), die zuletzt durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 17. August 2004 (Abl. 61 S. 200) geändert wurde, werden die Wörter „kirchlicher Vereine oder Privatpersonen“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

H a r t m a n n

Erlass des Oberkirchenrates zur Änderung der Ordnung für den kirchlichen Dienst an Gehörlosen

vom 27. Januar 2014

Artikel 1 Änderungen der Ordnung für den kirchlichen Dienst an Gehörlosen

Der Erlass zur Ordnung für den kirchlichen Dienst an Gehörlosen vom 29. Juni 1999 (Abl. 58 S. 263) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dienst der Kirche an Gehörlosen erfordert besondere Formen der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Er soll die Gehörlosen vor Isolierung in Kirche und Gesellschaft bewahren, ihnen die Botschaft des Evangeliums sowie psychosoziale Hilfen vermitteln. Die Gehörlosenseelsorge geschieht im Einklang mit dem Inklusionsgedanken. Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention sind die Sprache und die Kultur der Gehörlosen als unverzichtbare Voraussetzung einzustufen und zu schützen (v. a. in Artikel 30.4.). Die Gehörlosenseelsorge und die Beratungsstelle für Hörgeschädigte des Diakonischen Werks in Württemberg arbeiten zusammen. In der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geschieht dieser kirchliche Dienst nach folgender Ordnung, die im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. (Diakonisches Werk) erlassen wird.“

2. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

a. Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gehörlosenpfarrerin oder den Gehörlosenpfarrer liegt im Benehmen mit dem/der Leitungsvorsitzenden bei dem zuständigen Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes.“

b. Im zweiten Absatz, erster Spiegelstrich werden vor dem Wort „Fortbildung“ die Worte „Anleitung und“ eingefügt.

3. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift „Gehörlosensozialarbeit“ wird durch die Überschrift „Beratung für Hörgeschädigte“ ersetzt.
 - Im ersten und zweiten Absatz werden jeweils nach dem Wort „Sozialarbeiterinnen“ die Zeichen und das Wort „,-pädagoginnen“ und nach dem Wort „Sozialarbeiter“ die Zeichen und das Wort „,-pädagogen“ eingefügt.
 - In Absatz 2 wird nach dem Wort „gehören“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und am Ende folgende weitere Aufzählung angefügt:

„- Zusammenarbeit und regelmäßiger Austausch mit der Gehörlosenseelsorge unter Beachtung von Datenschutz und Verschwiegenheit sowie dem Seelsorgegeheimnis.“
4. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Arbeit“ werden wie Worte „und eine Ausbildung in der Deutschen Gebärdensprache“ eingefügt.
 - Nach dem Wort „Bezirk“ werden die Zeichen und Worte „(und ggf. weiteren ihnen zugeordneten Bezirken)“ eingefügt.
5. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 wird gestrichen.
 - Nach den Worten „Aufgabe der“ werden die Worte „Gehörlosenseelsorgerinnen und“ eingefügt.
6. Vor Nummer 2.3 werden folgende Worte eingefügt und die Aufzählung Nummer „2.3“ wird zu Nummer „2.4“:
- „2.3 Gehörlosengottesdienste können auch von Prädikanten/Prädikantinnen mit entsprechender Ausbildung und Gebärdensprachkompetenz durchgeführt werden.“
7. In Nummer 2.4 (neu) werden nach dem Wort „Kirchenbezirk“ folgende Zeichen und Worte eingefügt: „(ggf. gemeinsam mit den weiteren zugeordneten Bezirken)“
8. Nummer 3.1.1 wird wie folgt neu gefasst:
- „3.1.1 Der Leitungskreis besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertreterinnen/Stellvertretern, der hauptamtlichen Gehörlosenpfarrerin/dem hauptamtlichen Gehörlosenpfarrer, dem zuständigen Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werks und der Diakonin/dem Diakon für Gehörlosenseelsorge. Gehörlosenseelsorger/innen mit mindestens 50 % Dienstauftrag können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.“
9. In Nummer 3.1.2 wird nach den Worten „deren/dessen“ das Wort „zwei“ und nach dem Wort „Stellvertreter“ das Zeichen und Wort „/innen“ eingefügt.
10. In Nummer 3.1.3 erster Spiegelstrich wird das Wort „Gehörlosensozialarbeit“ durch die Worte „Beratung für Hörgeschädigte“ ersetzt und der vierte Spiegelstrich gestrichen.
11. In Nummer 3.2.1 wird am Ende folgender Satz eingefügt:
- „Bei Pfarrerinnen und Pfarrern handelt es sich hierbei um dienstliche Abwesenheit gemäß Nummer 11.2 Urlaubs- und Stellvertretungsordnung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Der Erlass tritt einen Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

R u p p

Umbenennung von Pfarrämtern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 4. Februar 2015 AZ 30.20 Nr. V01

Folgende Pfarrämter wurden im Jahr 2014
umbenannt:

Dekanat Aalen:

„Evang. Pfarramt Wasseralfingen“ in
„Evang. Pfarramt Wasseralfingen-Hüttlingen I“

„Evang. Pfarramt Wasseralfingen II“ in
„Evang. Pfarramt Wasseralfingen-Hüttlingen II“

Dekanat Bad Cannstatt:

„Evang. Pfarramt Aulendorf Seelsorge in Schule und
Krankenhaus“ in
„Evang. Pfarramt Aulendorf Schulseelsorge“

Dekanat Bad Urach-Münsingen:

„Evang. Pfarramt Ennabeuren“ in
„Evang. Pfarramt Ennabeuren-Sontheim“

Dekanat Balingen:

„Evang. Pfarramt Rangendingen“ in
„Evang. Pfarramt Rangendingen / Hechingen-Nord“

Dekanat Besigheim:

„Evang. Pfarramt Bissingen Kilianskirche I“ in
„Evang. Pfarramt Bissingen/Enz Kilianskirche“

Dekanat Böblingen:

„Evang. Pfarramt Sindelfingen Johanneskirche Süd“
in „Evang. Pfarramt Sindelfingen Johanneskirche“

Dekanat Degerloch:

„Evang. Pfarramt Riedenberg Wohnstift Augustinum“
in „Evang. Pfarramt Riedenberg II – Seniorenarbeit“

Dekanat Freudenstadt:

„Evang. Pfarramt Wittlensweiler“ in
„Evang. Pfarramt Wittlensweiler – Igelsberg“

Dekanat Heilbronn:

„Evang. Pfarramt Heilbronn Kreuzkirche“ in
„Evang. Pfarramt Heilbronn Emmaus-West“

„Evang. Pfarramt Heilbronn Martin-Luther-Kirche“
in „Evang. Pfarramt Heilbronn Emmaus-Ost“

Dekanat Ludwigsburg:

„Evang. Pfarramt Asperg Michaelskirche I“ in
„Evang. Pfarramt Asperg Uhlandstraße“

„Evang. Pfarramt Asperg Johanneskirche“ in
„Evang. Pfarramt Asperg Grafenbühlstraße“

Dekanat Neuenbürg:

„Evang. Pfarramt Engelsbrand“ in
„Evang. Pfarramt Engelsbrand-Langenbrand“

„Evang. Pfarramt Bad Herrenalb I“ in
„Evang. Pfarramt Bad Herrenalb“

Dekanat Reutlingen:

„Evang. Pfarramt Eningen unter Achalm Nord“ in
„Evang. Pfarramt Eningen unter Achalm Ost“

„Evang. Pfarramt Eningen unter Achalm Süd“ in
„Evang. Pfarramt Eningen unter Achalm West“

„Evang. Pfarramt Willmandingen“ in
„Evang. Pfarramt Willmandingen-Erpfingen“

Dekanat Waiblingen:

„Evang. Pfarramt Winnenden Stadtkirche Ost“ in
„Evang. Pfarramt Winnenden Schloßkirche“

Dekanat Weinsberg:

„Evang. Pfarramt Weiler“ in
„Evang. Pfarramt Weiler-Eichelberg“

Wahlen zur Pfarrervertretung Wahlergebnis

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 Pfarrervertretungsgesetz
vom 4. Februar 2015 AZ 21.90-1 Nr. 459

Die hier veröffentlichten Daten dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht veröffentlicht werden.

[Redacted text block]

Bestellung eines Orgelsachverständigen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 18. Februar 2015 AZ 12.94 Nr. 320

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Die hier veröffentlichten Daten dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht veröffentlicht werden.

[Redacted text block]

**Anschriften der Orgelsachverständigen der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

**Zuständigkeitsbereiche der Orgelpfleger in der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 2. Februar 2015 AZ 30.20 Nr. V02

1. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Münsingen und Trailfingen, Dekanat Bad Urach-Münsingen, mit Verfügung vom 17. Februar 2014 (AZ RA-7142.15/319) die staatliche Anerkennung zum 1. Januar 2014 ausgesprochen.
2. Die Evang. Auferstehungskirchengemeinde Denkendorf und die Evang. Klosterkirchengemeinde Denkendorf, Dekanat Esslingen, die bisher die Evang. Gesamtkirchengemeinde Denkendorf bildeten, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgelöst.
3. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Denkendorf, Dekanat Esslingen, wurde in Evang. Kirchengemeinde Denkendorf umbenannt.
4. Die Evang. Kirchengemeinde Hohenstaufen und die Evang. Kirchengemeinde Maitis, Dekanat Göppingen, die bisher die Evang. Gesamtkirchengemeinde Hohenstaufen bildeten, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgelöst.
5. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Hohenstaufen, Dekanat Göppingen, wurde in Evang. Kirchengemeinde Hohenstaufen umbenannt.
6. Die Kirchengemeindegrenze zwischen der Evang. Kirchengemeinde Hohenstaufen und der Evang. Christuskirchengemeinde Eislingen, Dekanat Göppingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in der Weise geändert, dass die Gemeindeglieder, die im Gemeindebezirk Ottenbach wohnen, künftig der Evang. Christuskirchengemeinde Eislingen angehören.
7. Die Evang. Kirchengemeinde Steinbach und die Evang. Kirchengemeinde Tullau, Dekanat Schwäbisch Hall, die bisher die Evang. Gesamtkirchengemeinde Steinbach bildeten, wurden mit Wirkung vom 30. November 2014 aufgelöst.

8. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Steinbach, Dekanat Schwäbisch Hall, wurde in Evang. Kirchengemeinde Steinbach-Tullau umbenannt.
9. Die Kirchengemeindegrenze zwischen der Evang. Martinskirchengemeinde Metzingen und der Evang. Friedenkirchengemeinde Metzingen, Dekanat Bad Urach (jetzt Dekanat Bad Urach-Münsingen), wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 wie folgt verändert: Die Gemeindeglieder der Evang. Friedenskirchengemeinde, die an der Nürtinger Straße, der Silcherstraße, der Brühlstraße, der Kernerstraße, der Schillerstraße, der Untere Riedstraße, der Hermann-Löns-Straße, dem Hermann-Löns-Platz, der Hölderlinstraße, der Johannes-Kepler-Straße, der Max-Eyth-Straße bis zur Heinrich-Heine-Straße, der Siemensstraße, der Friedrich-Münzinger-Straße, dem Erlenweg oder dem Elsternweg wohnen, gehören künftig zur Evang. Martinskirchengemeinde Metzingen.
10. Die Kirchengemeindegrenze zwischen der Evang. Johannes-Brenz-Kirchengemeinde Schwäbisch Hall und der Evang. Kirchengemeinde St. Michael und St. Katharina Schwäbisch Hall, Dekanat Schwäbisch Hall, wurde mit Verfügung vom 15. Mai 2014 wie folgt verändert: Die Evangelischen, die an der Ringstraße wohnen, gehören künftig zur Evang. Kirchengemeinde St. Michael und St. Katharina Schwäbisch Hall. Dagegen gehören die Evangelischen, die an der Straße „Alte Reifensteige“ wohnen, künftig zur Evang. Johannes-Brenz-Kirchengemeinde Schwäbisch Hall.
11. Die Kirchengemeindegrenze zwischen den Evang. Kirchengemeinden Hausen, Schura und Schwenningen, Dekanat Tuttlingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wie folgt verändert: Die Gemeindeglieder, die in den Gemeindebezirken Gunningen und Durchhausen der Evang. Kirchengemeinde Schura wohnen, gehören künftig der Evang. Kirchengemeinde Hausen an. Die Gemeindeglieder, die im Gemeindebezirk Weigheim der Evang. Kirchengemeinde Schura wohnen, gehören künftig der Evang. Kirchengemeinde Schwenningen an.
12. Die Evang. Kirchengemeinde Schura, Dekanat Tuttlingen wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgelöst. Der Gemeindebezirk wurde der Evang. Kirchengemeinde Trossingen angegliedert.
13. Die Evang. Kirchengemeinden Aich und Neuenhaus, Dekanat Nürtingen, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Kirchengemeinde Aich-Neuenhaus neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Kirchengemeinde Aich-Neuenhaus mit Verfügung vom 30. Juni 2014 (AZ RA-7141.15/77) die staatliche Anerkennung zum 1. Januar 2015 ausgesprochen.
14. Die Evang. Kirchengemeinde Weiler, Dekanat Weinsberg, wurde mit Verfügung vom 18. März 2014 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Weiler-Eichelberg.
15. Die Evang. Kirchengemeinde Kleinaspach, Dekanat Backnang, wurde mit Verfügung vom 26. September 2014 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Kleinaspach-Allmersbach am Weinberg.
16. Durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 18. August 2014 wurde festgestellt, dass die Gemeindeglieder, die in Bad Friedrichshall im Gemeindebezirk Duttenberg und östlich der Jagst wohnen (Mühle Heuchlingen, Schloss Heuchlingen etc.) zur Evang. Kirchengemeinde Bad Friedrichshall-Jagstfeld gehören.
17. Für die Evang. Gesamtkirchengemeinde Wart, Dekanat Nagold, wurde eine neue Ortssatzung beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Im Rahmen der Genehmigung der Ortssatzung wurde der Name der Gesamtkirchengemeinde geändert in Evang. Gesamtkirchengemeinde Wart-Ebershardt.
18. Bei der Bekanntgabe des geänderten Namens der Evang. Gesamtkirchengemeinde Spielberg im Amtsblatt Bd. 66 Nr. 3 hat sich ein Fehler eingeschlichen. Der geänderte Name lautet Evang. Gesamtkirchengemeinde Spielberg-Egenhausen.
19. Bei der Bekanntgabe des geänderten Namens der Evang. Gesamtkirchengemeinde Mehrstetten-Sondernach im Amtsblatt Bd. 66 Nr. 3 hat sich ein Fehler eingeschlichen. Der Name des Dekanats wurde irrtümlich mit „Nagold“ angegeben. Die Gesamtkirchengemeinde gehört zum Dekanat Münsingen (jetzt Dekanat Bad Urach-Münsingen).

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
der Evangelischen Gesamtkir-
chengemeinde Ludwigsburg und
der Evangelischen Kirchenbezirke
Ditzingen und Marbach über die
Bildung eines Kompetenzzentrums
für die fachliche Begleitung Evang.
Kindertageseinrichtungen in der
Trägerschaft der Evang. Gesamt-
kirchengemeinde Ludwigsburg**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 12. Dezember 2014 AZ 46 Ludwigsburg
Ges.Kgde. Nr. 110

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung haben die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg, der Evang. Kirchenbezirk Ditzingen und der Evang. Kirchenbezirk Marbach das Kompetenzzentrum für die fachliche Begleitung Evang. Kindertageseinrichtungen neu gebildet. Träger ist die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg.

Das Kompetenzzentrum dient der fachlichen Begleitung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und der Evang. Kindertageseinrichtungen in den Evang. Kirchenbezirken Ditzingen und Marbach.

Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 12. Dezember 2014 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Zwischen

der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg

– vertreten durch den Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats,
Dekan Winfried Speck –

und

dem Evang. Kirchenbezirk Ditzingen

– vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses,
Dekan Friedrich Zimmermann –

sowie

dem Evang. Kirchenbezirk Marbach

– vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses,
Dekan Dr. Heinz-Werner Neudorfer –

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung über eine gemeinsame Fachberatung für Kindertageseinrichtungen geschlossen:

Vorbemerkung

Die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg ist die größte Kindertageseinrichtungsträgerin im Evang. Kirchenbezirk Ludwigsburg und hat auch die Trägerschaft mehrerer Kindertageseinrichtungen für Evang. Kirchengemeinden, die nicht der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg angehören. Zur fachlichen Begleitung ihrer Kindertageseinrichtungen ist sie anstelle des Evang. Kirchenbezirks Ludwigsburg Anstellungsträgerin einer Kindergartenfachberatung.

R u p p

Die Kirchenbezirke Ditzingen und Marbach sind nach der Kirchlichen Verordnung über die fachliche Begleitung evangelischer Kindertagesstätten in ihrem Bereich für die Anstellung einer Fachberatung zuständig, konnten diese Aufgabe aber bisher auf Grund der wenigen Trägerkirchengemeinden (Ditzingen 6, Marbach 5) nicht qualifiziert wahrnehmen.

Angesichts der gestiegenen Anforderungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und dem Ziel, die Evang. Träger der Kindertageseinrichtungen kompetent zu unterstützen, nehmen die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und die beiden Kirchenbezirke diese Aufgabe künftig gemeinsam wahr.

§ 1**Aufgabenbereich**

Bei der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg wird ein Kompetenzzentrum für die fachliche Begleitung Evang. Kindertageseinrichtungen gebildet. Dieses ist für die fachliche Begleitung aller Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg sowie in Trägerschaft von Evang. Kirchengemeinden der Bezirke Ditzingen und Marbach zuständig.

§ 2**Trägerschaft**

Trägerin dieses Kompetenzzentrums ist die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg. Sie stellt die dafür erforderlichen Fachkräfte an (bei Inkrafttreten der Vereinbarung insg. 200 %) und stellt die für die Arbeit notwendigen Sachmittel zur Verfügung.

§ 3**Kostentragung**

Die Kirchenbezirke Ditzingen und Marbach übernehmen gemeinsam die Personal und Sachkosten für eine 50 %-Stelle. Dabei werden ggfs. eingehende Ersätze Dritter (z.B. für Fortbildungen), die auf diesen Stellenanteil entfallen, in Abzug gebracht.

Die Aufteilung der Kosten zwischen den beiden Bezirken erfolgt nach der Zahl der Gruppen in der Trägerschaft von Kirchengemeinden in ihren Bezirken.

§ 4**Mitwirkung der Bezirke**

Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/innen des Kompetenzzentrums liegt beim Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen des Kompetenzzentrums liegt beim beschließenden Kindergartenausschuss der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg.

Wichtige personalrechtliche Entscheidungen (insbes. Anstellung, nicht jedoch die Kündigung) sowie die Erstellung der Dienstanweisung für die für die beiden Bezirke zuständige Fachkraft werden im Einvernehmen zwischen dem Anstellungsträger und den beiden beteiligten Bezirken getroffen. Das Einvernehmen wird in der Regel durch die Mitwirkung von je einem Vertreter oder einer Vertreterin der beiden Bezirke im beschließenden Kindergartenausschuss der GKG Ludwigsburg wahrgenommen.

§ 5**Laufzeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2014 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die ordentliche Kündigung eines Vertragspartners ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Zeitpunkt des Freiwerdens einer vergleichbaren Stelle von mind. 50% im Kompetenzzentrum möglich.

Die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg verpflichtet sich, das Freiwerden einer vergleichbaren Stelle im Kompetenzzentrum den anderen Vertragspartnern unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen.

Die Kündigung ist außerdem möglich, wenn sich die Verhältnisse im Kindergartenbereich so verändern, dass eine betriebsbedingte Kündigung der Mitarbeiterin durch die Gesamtkirchengemeinde rechtlich möglich ist.

§ 6**Wirksamkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ergänzung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben.

§ 7**Genehmigung**

Diese Vereinbarung sowie Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart.

Dienstnachrichten

[REDACTED]

Die hier veröffentlichten Daten dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht veröffentlicht werden.

[REDACTED]

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne
Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können
vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober-
kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2 003 225
BIC SOLADEST
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 400 106
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06